ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Weerth, Carsten

Article — Published Version

UZK: Verschiebung der IT-Verfahren bis Ende 2025

Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2018) : UZK: Verschiebung der IT-Verfahren bis Ende 2025, Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax), ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Iss. September 2018, pp. 379-382

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/190824

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

gierung in Bezug auf die Kontrolle durch dritte Privatunternehmen, verbindliche Regeln in Bezug auf den Umgang mit unternehmens- und personenbezogenen Daten vorgibt, um für eine ausreichende Datensicherheit und Schutz geistigen Eigentums zu sorgen.

Für deutsche Unternehmen entstehen durch das Risikopotentiale, die das Wirtschaften in China zukünftig erheblich erschweren und Rechtsunsicherheiten bergen können. Generell schafft das Regelwerk durch die weiche Formulierung des Gesetzestextes und die dadurch weitreichenden Auslegungsmöglichkeiten durch die chinesischen Verantwortlichen schaffen einen Zustand der Unsicherheit.

Das Cybersicherheitsgesetz birgt laut APA erhebliche Risiken für alle deutschen Unternehmen, die Kunden in China haben, unabhängig davon, ob sie in China, in Deutschland oder anderswo produzieren. Betroffen sind nicht nur Unternehmen, die als Betreiber „kritischer Infrastrukturen“ gelten, sondern sämtliche Unternehmen im China-Geschäft. Im Zusammenspiel mit anderen Regelungen sieht der APA die Gefahr, dass Standardisierung, Marktüberwachung und Marktzugänge in China nationalistischer und restriktiver gehandhabt werden und China damit einen weiteren Schritt wegrückt vom Prinzip des fairen Wettbewerbs.

Eckpunkte

Unter den Begriff Netzwerkbetreiber könnten, je nach Auslegung, alle Unternehmen fallen, die Datenverarbeitungssysteme in China betreiben oder nutzen. Es könnte also ein Großteil aller Unternehmen betroffen sein. Netzwerkbetreiber müssen bestimmte Standards zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit erfüllen (etwa IT-Sicherheitsbeauftragten einsetzen, interne Sicherheitssysteme einrichten, Vorfälle melden).

Netzwerkbetreiber aller Branchen müssen personenbezogene Daten sowie alle „wichtigen Geschäftsdaten“ (etwa Daten zur Geschäftstätigkeit, zu Forschung und Entwicklung über Kunden in China) zukünftig auf Servern in China speichern und können diese nur unter bestimmten Umständen und nach Sicherheitsprüfung ins Ausland übertragen. geben wird, ist noch unklar.

Für Betreiber kritischer Infrastruktur gelten über die Vorschriften für Netzwerkbetreiber hinaus weitere und strengere Regeln. Auch hier ist die Definition undeutlich: Beispielhaft aufgeführt werden die Branchen Kommunikation, Energie, Finanzen, Transportwesen, Wasserversorgung und öffentliche Dienstleistungen. Zusätzlich zählen aber auch alle die Bereiche als kritische Infrastruktur, die nationale Sicherheit, Wirtschaft oder öffentliches Interesse gefährden könnten. Die Betreiber müssen etwa Sicherheits- und Verschwiegenheitsverträge mit allen Zulieferern abschließen, bestimmte Teile der Belegschaft gesonderten Sicherheitsüberprüfungen unterziehen und die Sicherheit der eingesetzten IT-Systeme prüfen lassen.

Sämtliche Netzwerkprodukte und -dienstleistungen, die im Bereich kritischer Infrastrukturen genutzt werden, müssen einer offiziellen behördlichen Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden. Die genaue Ausgestaltung der Sicherheitsprüfungen steht noch nicht fest.

UZK: Verschiebung der IT-Verfahren bis Ende 2025

Bericht der Europäischen Kommission zur Zukunft der IT-Verfahren unter dem UZK

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow), LL.M., M.A., Bremen. Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management

Die Europäische Kommission hat mit dem Bericht „über die Umsetzung des Zollkodex und der Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Art. 284“ vom 22.1.2018 – COM (2018) 39 final an das Europäische Parlament und den Rat die Verschiebung einiger der künftigen IT-Verfahren des Unionszollkodex (UZK) von Ende 2020 auf Ende 2025 angekündigt und untersucht, welche Befugnisse zum Erlass delegierender Rechtsordnungen bislang von der Kommission genutzt worden sind. Ein Gesetzentwurf zur Änderung des Art. 278 UZK wurde inzwischen von der Kommission vorgelegt. Dieser kurze Beitrag stellt die Verschiebung der IT-Verfahren und deren Hintergründe vor. Dieser Beitrag stellt die persönliche Auffassung des Autors dar.

INHALT

- Einleitung
- Umsetzung der IT-Verfahren
- Verschiebung der IT-Verfahren auf Ende 2025
- Folgerungen der Kommission
- Vorschlag einer Verordnung
- Zusammenfassung und Bewertung

Einleitung

Der Unionszollkodex (UZK) – die VO (EU) Nr. 952/2013 – ist mit Wirkung vom 1.5.2016 vollständig in Geltung getreten. Die gesamte Zollabwicklung soll dabei auf elektronische Verfahren umgestellt werden. Die Informatikverfahren (IT-Verfahren) sind jedoch nicht rechtzeitig fertig geworden, weswegen mit Art. 278 UZK eine Übergangsphase für die Einführung der IT-Verfahren bis Ende 2020 geschaffen worden ist und ein UZK-Arbeitsprogramm nach Art. 280 UZK regelmäßig veröffentlicht und aktualisiert, welches die Fortschritte der IT-Umsetzung darstellt. Bis Anfang 2018 sind zwei UZK-Arbeitsprogramme veröffentlicht worden (Durchführungsbeschluss 2014/255/EU und Durchführungsbeschluss (EU) 2016/478).

Es war immer klar, dass die Übergangsfrist bis Ende 2020 ein strenger Zeitplan ist, der kaum einzuhalten ist. Wird diese Frist tatsächlich zu halten sein, oder müssen terminliche Anpassungen vorgenommen werden?

Umsetzung der IT-Verfahren

Die bisherige Umsetzung der IT-Verfahren und deren Anpassung an den UZK wird von der Europäischen Kommission folgendermaßen beleuchtet:

„Die erste Frist für die Inbetriebnahme einiger der 17 im UZK-Arbeitsprogramm genannten IT-Systeme war 2017 und sie wurde eingehalten.

- Am 1. Januar 2017 führte die Kommission das REX-System (Registered Exporter System) ein. Diese neue Datenbank enthält die Daten über registrierte Ausführer in vom Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der EU begünstigten Ländern und über einige registrierte Wirtschaftsbeteiligte in der EU, auch im Kontext des Freihandelsabkommens mit Kanada. Dank dieses Systems kann ein Wirtschaftsbeteiligter in der EU prüfen, ob ein Lieferant als für die Ausfertigung von Erklärungen zum Ursprung zugelassen registriert ist. Außerdem können die Zollbehörden in der EU die in den Zollanmeldungen angegebenen REX-Nummern mit der zentralen Datenbank abgleichen. In der EU sind etwa 20.000 Ausführer registriert, und in den APS-begünstigten Ländern, die das System bereits anwenden, wurden etwa 11.000 Ausführer registriert. Das Feedback von Wirtschaftsbeteiligten, Zollbehörden in der EU und zuständigen Behörden in den APS-begünstigten Ländern war sehr positiv; bislang gab es keine Beschwerden.
- Im Oktober 2017 führte die Kommission gleichzeitig das Zollentscheidungssystem und das System für einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur (UUM&DS) ein. Das Zollentscheidungssystem ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung der Verwaltung von Zollbewilligungen in den 28 Mitgliedstaaten. Das System hat gemeinsame Komponenten (EU-Portal für Unternehmen, zentrales Verwaltungssystem für Zollentscheidungen und Kundenreferenzdienste) und nationale Komponenten (nationales Portal für Unternehmen und nationales Verwaltungssystem für Zollentscheidungen). Das System ermöglicht die Verarbeitung von 22 Zollbewilligungen wie z.B. für vereinfachte Zollanmeldungen, zentrale Zollabwicklung, die Inanspruchnahme der aktiven und der passiven Veredelung, Gesamtsicherheiten, Zahlungsaufschub, Unionsversand und einige andere. Die Wirtschaftsbeteiligten können die Anträge über das UUM&DS stellen, das ihnen Zugang zum Zollentscheidungssystem gibt.
- -Die erste Phase des Systems für verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) wurde planmäßig im Oktober 2017 abgeschlossen.

Auch bei den meisten anderen elektronischen Systemen schreiten die Arbeiten für die fristgemäße Inbetriebnahme entsprechend dem Arbeitsprogramm planmäßig voran. Es wird davon ausgegangen, dass 80 % der Arbeiten der Kommission an den trans-europäischen Systemen bis 2020 abgeschlossen sein werden.“

Aber nicht alle Umsetzungen werden fristgerecht erfolgen können.

Zu berücksichtigen ist auch, dass von den 17 IT-Verfahren nur 14 EU-weit einheitlich umgesetzt werden.

„Folgende drei Systeme sind von den Mitgliedstaaten zu entwickeln oder auszubauen:

1. Harmoninsierung und Vereinfachung der besonderen Verfahren – *SP*: die nationalen Systeme sollen alle im Rahmen des UZK erforderlichen Änderungen für Zolllagerverfahren, Endverwendung, vorübergehende Verwendung sowie aktive und passive Veredelung um[…]setzen.

2. Ankunftsmeldung, Gestellungsmitteilung und vorübergehende Verwahrung – *NA, PN, TS:* Festlegung der Automatisierung von Verfahren auf nationaler Ebene in Bezug auf die Abläufe bei der Meldung der Ankunft des Beförderungsmittels, der Gestellung der Waren und der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung gemäß dem UZK sowie die Unterstützung einer diesbezüglichen Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Unternehmen und dem Zoll;

3. Nationale Einfuhrsysteme – *NIS*: Umsetzung aller Verfahrens- und Datenanforderungen im Zusammenhang mit dem UZK, die sich auf die Einfuhr beziehen.“

Verschiebung der IT-Verfahren auf Ende 2025

Um das wesentliche Ergebnis vorwegzunehmen: Die Anpassung der IT-Verfahren ist begonnen worden, kann und wird jedoch nicht bis Ende 2020 erfolgreich umgesetzt sein. Die Terminverschiebung auf Ende 2025 wird vorbereitet.

Der Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und die Kommission enthält hinsichtlich der Umsetzung der IT-Verfahren die wesentliche Erkenntnis, dass „nicht alle Systeme fristgerecht bis 2020 fertiggestellt werden können.“

Die Gründe für die Terminverschiebungen führt die Kommission in der Folge auf:

„Angesichts der Komplexität der Aufgabe und der Kosten, die mit der Einführung neuer IT-Systeme in der gesamten EU verbunden sind, war diese Frist immer sehr ambitioniert. Bei der Festsetzung der Frist wurde davon ausgegangen, dass die Vorschriften zur Ergänzung und zur Umsetzung des UZK (Delegierter Rechtsakt, Durchführungsrechtsakt und Delegierter Übergangsrechtsakt) sehr bald nach Annahme des UZK im Jahr 2013 erlassen würden, so dass ihre Bestimmungen bei der Entwicklung der IT-Systeme berücksichtigt werden könnten. Die Erörterungen über die Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften dauerten jedoch viel länger als erwartet, und die endgültige Form der Rechtsakte wurde erst Ende 2015/Anfang 2016 angenommen. Dies wiederum führte zu Verzögerungen bei der Erstellung der Funktionsspezifikationen für die elektronischen Systeme für die Bearbeitung von Anmeldungen und Mitteilungen, die auf den in den Anhängen B des Delegierten Rechtsakts und des Durchführungsrechtsakts zum UZK festgelegten Datenanforderungen basieren. Die volle Komplexität dieser Systeme hat sich erst bei der Fertigstellung dieser technischen Spezifikationen herausgestellt.

Darüber hinaus hat sich die Harmonisierung der Datenanforderungen (d.h. der Daten, welche die Zollbehörden der Mitgliedstaaten von den Wirtschaftsbeteiligten benötigen) als eine der größten Hürden für die Entwicklung der IT-Systeme herausgestellt. Die Datenharmonisierung ist unerlässlich für die Interoperabi-

lität der verschiedenen elektronischen Systeme und für eine harmonisierte Anwendung der Rechtsvorschriften. Sie ist auch von entscheidender Bedeutung für die Angleichung an internationale Datenmodelle wie das der Weltzollorganisation, um Verknüpfungen mit den IT-Systemen von Drittländern sicherzustellen und den Handel zu erleichtern. Die vollständige Neuprogrammierung einiger der bestehenden elektronischen Systeme hat sich jedoch als sehr viel zeitaufwendiger und teurer erweisen als erwartet.

Eine weitere Herausforderung besteht darin, die eng miteinander verknüpften elektronischen Systeme in der richtigen Reihenfolge (Sequenz) zu implementieren, so dass die Einhaltung der Interdependenzen und die strukturierte und kohärente Einführung der Änderungen für die Verwaltungen und die Wirtschaftsbeteiligten sichergestellt sind.

Beim Upgrade des Einfuhrkontrollsystems (ICS) treten besondere Probleme auf. Dieses System wurde aufgrund von Sicherheitsbedenken nach den Terroranschlägen vom 9. September und im Rahmen der von der Weltzollorganisation befürworteten Normen für den internationalen Handel entwickelt. Nach diesem System müssen Beförderungsunternehmen der ersten Eingangszollstelle in der EU vor dem Eintreffen der Ware im Zollgebiet, in den meisten Fällen sogar bevor die Ware das Ausfuhrland verlässt, auf elektronischem Weg bestimmte Datenelemente übermitteln. Im Rahmen des UZK wird die Verbesserung des bestehenden ICS angestrebt. Mit dem ‚ICS2' würden z.B. eine zentrale europäische Datenbank, welche die Erfassung wichtiger Fracht-Vorabinformationen in Echtzeit ermöglicht, Multiple Filing (d.h. die Möglichkeit, dass nicht nur ein Beförderungsunternehmen, sondern auch ein Einführer, ein Empfänger oder andere relevante Personen die erforderlichen Daten über das Eintreffen der Waren in der Zollunion angeben könnten), eine harmonisierte Schnittstelle für Unternehmen, mit deren Hilfe Wirtschaftsbeteiligte Fracht-Vorabinformationen auf standardisierte und harmonisierte Weise übermitteln können, und Instrumente, mit denen Zollbehörden die großen Datenmengen in der Datenbank leichter auf Risikofaktoren screenen können, eingeführt. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Arbeit am ICS2 sehr viel aufwendiger ist als erwartet, insbesondere wegen der hohen Sicherheitsanforderungen an Daten in der zentralen Datenbank, der hohen Betriebskosten und der bereits erwähnten Notwendigkeit, die Datenanforderungen zu harmonisieren und über mehr geteilte Funktionalitäten auf EU-Ebene zu verfügen, damit weniger parallele kostspielige nationale Investitionen benötigt werden."

Folgerungen der Kommission

Die Kommission macht hinsichtlich der IT-Verfahren und der bisherigen Übergangsfrist bis Ende 2020 folgende Folgerungen:

„Was die *elektronischen Systeme des UZK* betrifft, so hält die Kommission es für notwendig, die Frist für einige der Systeme zu verlängern, um eine reibungslose Inbetriebnahme der übrigen Systeme bis zum Zieldatum 2020 sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten und die Wirtschaft brauchen realistische Zeitpläne und Rechtssicherheit bezüglich der Modalitäten für den Austausch und die Speicherung von Zollinformationen und sie benötigen durchschnittlich zwei Jahre, um Vorkehrungen für jedes elektronische System zu treffen. Wenn absehbar ist, dass einige Systeme bis zu diesen Zeitpunkt nicht in Betrieb genommen werden können, muss dies bis spätestens 2018 klargestellt werden, und es muss Rechtssicherheit darüber geschaffen werden, welche Vorschriften gelten, wenn es diese Systeme nicht gibt.

Die Kommission schlägt daher Folgendes vor:

i) Sie wird bis Ende 2021 eine Zwischenbewertung des UZK vornehmen und eine umfassende Eignungsprüfung durchführen, sobald alle elektronischen Systeme in Betrieb sind. Anhand der Ergebnisse der Eignungsprüfung kann die Kommission entscheiden, ob auf längere Sicht größere politische Veränderungen erforderlich sind, damit der UZK auch in Zukunft den Anforderungen in einem globalen Handelsumfeld gerecht werden kann und auch weiterhin ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Handelserleichterungen und Kontrollen gewährleistet.

ii) Vor der Eignungsprüfung kann die Kommission weiterhin Vorschläge für etwaige Berichtigungen oder technische Änderungen des UZK-Legislativpakets vorlegen, die notwendig sind, um auch in Zukunft das reibungslose Funktionieren des Rechtsrahmens sicherzustellen.

iii) Die Kommission wird erwägen, Anfang 2018 einen Legislativvorschlag für eine Verlängerung der Frist für die weitere Anwendung von Übergangsmodalitäten bei einer begrenzten Anzahl elektronischer Systeme, die bis zum Ablauf der Frist 2020 nicht vollständig in Betrieb genommen werden können, vorzulegen. Darauf folgt ein Durchführungsbeschluss der Kommission mit einer entsprechenden Aktualisierung des Arbeitsprogramms.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist damit zu rechnen, dass nach 2020 an folgenden Systemen weitergearbeitet werden muss:

- die Upgrades des Einfuhrkontrollsystems (ICS), das Neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS) und das Automatisierte Ausfuhrsystem (AES) sowie die Ausfuhrkomponente des Systems der besonderen Verfahren und
- die Einführung der Zentralen Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI), Nachweis des Unionscharakters (PoUS) und das System für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM).

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten zu diesen elektronischen Systemen, die weitere Arbeiten erfordern, konsultiert und auf Basis der Antworten der Mitgliedstaaten diese vorläufige Planung erstellt. Außerdem hat sie in den regelmäßigen Sitzungen der Wirtschaftskontaktgruppe, die sich aus Vertretern verschiedener Wirtschaftsverbände zusammensetzt, Vertreter der Wirtschaft konsultiert."

Vorschlag einer Verordnung

Am 2. März 2018 hat die Europäische Kommission einen „Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung" COM (2018) 85 final veröffentlicht, der nun dem EU-Gesetzgebungsverfahren übergeben worden ist.

Wesentlicher Inhalt des Vorschlags ist eine Änderung des Wortlauts von Art. 278 UZK:

„Art. 278

Übergangsmaßnahmen

1. Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen, die nicht die in

Art. 6 Abs. 1 genannten Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind, können bis höchstens 31. Dezember 2020 vorübergehend genutzt werden, wenn die für die Anwendung der Bestimmungen des Zollkodex erforderlichen elektronischen Systeme mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Systeme noch nicht betriebsbereit sind.

2. Mittel, die nicht die in Art. 6 Abs. 1 genannten Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind, können höchstens bis zum 31. Dezember 2025 vorübergehend genutzt werden, wenn die für 1die Anwendung der folgenden Bestimmungen des Zollkodex erforderlichen elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind:

(a) die Bestimmungen über Sicherheiten für eine potenzielle oder bestehende Zollschuld nach den Art. 89 bis 98;

(b) die Bestimmungen über summarische Eingangsanmeldungen nach den Art. 127 bis 130;

(c) die Bestimmungen über den zollrechtlichen Status von Waren nach den Art. 153 bis 155;

(d) die Bestimmungen über die zentrale Zollabwicklung nach Art. 179;

(e) die Bestimmungen über das Versandverfahren nach den Art. 210 Buchst. a, 215 Abs. 2, 226 bis 230 und 233 bis 234; und

(f) die Bestimmungen über Waren, die aus dem Zollgebiet der Union nach den Art. 210 Buchst. d, 215 Abs. 1, 263, 264, 267, 269 bis 272, 274 und 275 verbracht wurden."

Zusammenfassung und Bewertung

Die Europäische Kommission hat die Anpassung der IT-Verfahren an den UZK bewertet und festgestellt, dass die bislang in Art. 278 UZK vereinbarte Übergangsfrist bis Ende 2020 für 80 % der IT-Verfahren ausreicht, für 20 % der IT-Verfahren jedoch nicht ausreicht.

Einige der neuen IT-Verfahren sind durch das UZK-Arbeitsprogramm nach Art. 280 UZK inzwischen eingeführt worden.

Viele andere werden derzeit umgesetzt und werden bis Ende 2020 umgesetzt werden, allerdings nicht alle.

Der Übergangszeitraum soll daher im Rahmen von Rechtsänderungen für einige IT-Verfahren von Ende 2020 auf Ende 2025 verschoben werden.

Das bisherige IT-Arbeitsprogramm krankt an dem Ansatz, dass 14 IT-Verfahren gemeinschaftlich und drei weitere mitgliedstaatlich umgesetzt werden sollen – ungewollt wird damit die Zollunion erneut uneinheitlich fertig gestellt und gelebt werden – die Zollunion wird durch die Ausgestaltung der IT-Verfahren erneut angreifbar – diese Probleme sollten durch den UZK und die einehitlichen IT-Verfahren verringert und abgeschafft werden…

In der Folge kann es zu einer Verlängerung des bisherigen Übergangsrechtsakts (Transitional Delegated Act) kommen, da dessen Geltung von der Vollständigen Umsetzung des UZK-Arbeitsprogramms abhängt.

Quellen und weiterführende Hinweise:

Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, über die Umsetzung des Zollkodex denpr Union und die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Art. 284, COM (2018) 39 final, URL: https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-39-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF.

Europäische Kommission, Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung, COM(2018) 85 final.

Weerth, Das Arbeitsprogramm zum UZK, AW-Prax 2015, 235–238.

Weerth, Arbeitsprogramm zum UZK 2016 – Beschluss (EU) 2016/578, AW-Prax 2016, 187–193.

Weerth in Dorsch, Zollrecht, Kommentar, Art. 278 UZK, Rz. 1 ff.

Weerth, Das ATLAS-Handbuch (mit EMCS), Die Praxis der elektronischen Zollabwicklung in Deutschland, Loseblatt, Köln.